

# **BGer 5A\_268/2021 vom 15. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_268\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_268_2021)

FR: TF 5A\_268/2021 du 15 avril 2021

IT: TF 5A\_268/2021 del 15 aprile 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid betreffend Verfahrenssistierung. Dieser stellt, weil er das Zivilverfahren nicht abschliesst, keinen End-, sondern bloss einen Zwischenentscheid dar, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind ( BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 141 IV 289 E. 1.3 S. 292). Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Eine Darlegung der Anfechtungsvoraussetzungen gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG erfolgt nicht. Letztlich scheint sich der Beschwerdeführer in seiner nur schwer lesbaren Eingabe aber primär darüber zu beklagen, dass er aufgrund einer "Kartellabsprache" zwischen seinem Anwalt und den anderen Beteiligten die obergerichtlichen Kosten tragen und seinem Bruder eine Parteientschädigung leisten müsse. Jedoch wird nicht ansatzweise dargetan, inwiefern Recht verletzt worden sein soll, indem die Kostenregelung dem Verfahrensausgang folgt. Soweit in der Beschwerde sinngemäss auch die Abweisung des Gesuches um unentgeltliche Rechtspflege angesprochen sein sollte, ist festzuhalten, dass das Obergericht das Gesuch des (damals anwaltlich vertretenen) Beschwerdeführers mit der Begründung abgewiesen hat, die Einreichung der zur Begründung notwendigen Dokumente sei in Aussicht gestellt worden, aber nie erfolgt, weshalb die behauptete Mittellosigkeit nicht belegt sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.